Beilage 992/2013 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Umweltausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2013)

[Landtagsdirektion: L-2013-328593/2-XXVII, miterledigt Beilage 944/2013]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit 1. Jänner 2011 wurde die "Oö. Akademie für Umwelt und Natur (UAk)" durch Organisationsverfügung aufgelöst und die "Oö. Zukunftsakademie (ZAK)" eingerichtet. Mit der vorliegenden Novelle wird das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 inhaltlich angepasst.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 wurde ein neues europäisches Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregister (E-PRTR) anstelle des bisher bestehenden europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) geschaffen. Zur Implementierung der Vorschriften dieser Verordnung soll durch eine Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 eine jährliche Berichtspflicht für Betreiber von IPPC-Anlagen, für die eine Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes erforderlich ist, angeordnet werden.

Im Rahmen des Oö. Reformprojekts 2010 wurden zahlreiche Einsparungsvorschläge zu behördlichen Betriebsanlagenverfahren getätigt. In Umsetzung eines dieser Vorschläge soll die Behördenzuständigkeit für IPPC-Anlagen, die landesrechtlichen Regelungen unterliegen, von den Bezirkshauptmannschaften zur Landesregierung verlagert werden.

Die Novelle enthält weiters die in Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 51/2012, erforderlichen Anpassungen, welche jeweils ab 1. Jänner 2014 vorgesehen sein müssen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

 Normierung einer Berichtspflicht für Betreiber von IPPC-Anlagen zur Implementierung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR-VO);

- Übertragung der Zuständigkeit für IPPC-Anlagen und Seveso II-Betriebe, die dem Anwendungsbereich des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 unterliegen, von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Landesregierung;
- Anpassung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 an die Auflösung der Oö. Akademie für Umwelt und Natur:
- Reduzierung der Anzahl der verpflichtenden Sitzungen des Umweltbeirats auf eine Sitzung pro Kalenderjahr;
- Inhaltliche Abstimmung des Landes-Umweltberichts mit dem Landesumweltprogramm;
- Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Soweit die unter I. angeführten Betriebe, die der IPPC-Richtlinie und der Seveso II-Richtlinie unterliegen, von den Änderungen betroffen sind, erstrecken sich diese lediglich auf jene verschiedenen Anlagenarten, Betriebe und Tätigkeiten, die - unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung durch unterschiedliche landesrechtliche Materiengesetze geregelt werden. Ein Großteil dieser Anlagen unterliegt kompetenzrechtlich dem dort bereits entsprechend geregelt. Eine Zuständiakeit ist Landesgesetzgebers ist dort gegeben, wo die von diesem Landesgesetz erfassten Anlagen nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das (Bundes)Abfallwirtschaftsgesetz 2002 oder das Mineralrohstoffgesetz fallen. Allerdings besteht eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung nur soweit, als damit nicht in andere Kompetenzen des Bundes eingegriffen wird. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Luftreinhaltung und des Wasserrechts gegeben.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es werden keine zusätzlichen Leistungsprozesse der Verwaltung geschaffen; die Verankerung der behördlichen Zuständigkeit für landesrechtliche IPPC-Anlagen und Seveso II-Betriebe bei der Landesregierung dient einer effizienteren Gestaltung der Verfahren. Die bisherige Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fällt - bis auf jene als Verwaltungsstrafbehörde - weg.

Den Mehrkosten auf Grund der Zuständigkeitsverlagerung bei der Landesregierung sind Einsparungen durch den Wegfall bisheriger Leistungsprozesse bei den Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber zu stellen. Weiters ist zu bemerken, dass im Zuständigkeitsbereich des Landes, auf Grund der Kompetenzen des Bundes in diesem Bereich, kaum Anwendungsbereiche übrig bleiben. Neben jenen Anlagen, die schon wegen

materienrechtlicher Anknüpfungspunkte bundesrechtlich geregelt werden, sind auch alle Anlagen, die gewerblich betrieben werden oder die unter das Luftreinhalterecht fallen, bundesrechtlich zu behandeln. Insofern kann sich auch bei Intensivtierhaltungen, weiters bei Feuerungsanlagen und Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 50 MW eine Zuständigkeit des Bundes ergeben. Es handelt sich weitgehend um eine formale Umsetzung zur Abdeckung von Restbereichen. Finanzielle Auswirkungen sind somit kaum zu erwarten.

Ergänzend ist festzuhalten, dass durch die Reduktion der verpflichtenden Sitzungen des Umweltbeirats auf eine Sitzung pro Jahr der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen - wenn überhaupt - lediglich geringe finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Es werden keine neuen Pflichten normiert. Die Vorschriften der E-PRTR-VO gelten unmittelbar. Diese Novelle dient der Rechtssicherheit und Planbarkeit für Unternehmen. Zur praktischen Umsetzung der Meldepflicht soll ein effizientes elektronisches Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem die europarechtlich verpflichtenden Meldungen einfach und unbürokratisch vorgenommen werden können. Durch die Verwendung des EDM des Bundes soll die Verwaltungslast möglichst gering gehalten werden. Maßgebliche Kosten für Unternehmen sind somit nicht zu erwarten.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr erfolgt eine Implementierung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. Jänner 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABI. Nr. L 33 vom 4.2.2006 S 1 (im Folgenden EG-PRTR-VO) im Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen dienen unter anderem der Implementierung umweltpolitisch relevanter Europarechtsakte.

Durch die Normierung der Berichtspflicht für landesrechtliche IPPC-Anlagen unter Verwendung des EDM wird die effiziente Weitergabe der Daten an das europäische Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregister sichergestellt. Entsprechend den Erwägungsgründen der EG-PRTR-VO dient das Register der Verbesserung der Umweltleistung und des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen und die Verbringung von Abfällen und Schadstoffen. Es bietet der Öffentlichkeit. der Industrie, Wissenschaftlern. Versicherungsgesellschaften, lokalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderen Entscheidungsträgern eine zuverlässige Datenbank für Vergleiche und künftige Entscheidungen in Umweltfragen. Den Bürgern sollen leicht zugängliche Informationen über den Zustand der Umwelt zur Verfügung gestellt werden. Der Zusammenhang mit sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Trends soll dargelegt und so zu einer Förderung des Umweltbewusstseins beigetragen werden.

Durch eine Konzentration der Verfahren betreffend landesrechtliche IPPC-Anlagen und Seveso II-Betriebe bei der Landesregierung kann eine hohe Qualität der durchzuführenden Verfahren sichergestellt werden. Dadurch wird indirekt zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beigetragen.

Durch die bessere inhaltliche Abstimmung des Landesumweltberichts mit dem Landesumweltprogramm soll dessen Verbindlichkeit gestärkt werden. Es wird künftig im Landesumweltbericht konkret auf den Umsetzungsstand des Landesumweltprogramms eingegangen. Mit der vorgesehenen Novelle wird dadurch die strategische Gesamtkonzeption im Umweltbereich des Landes verbessert.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 5, 7 und 8:

Mit 1. Jänner 2011 wurde die nachgeordnete Organisationseinheit "Oö. Akademie für Umwelt und Natur (UAk)" der Abteilung Umweltschutz durch Organisationsverfügung aufgelöst. Durch den Entfall der einschlägigen Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 wird dieser Umstand rechtlich nachvollzogen.

Jene Aufgaben, die gesetzlich zwingend von der "Oö. Akademie für Umwelt und Natur" gemäß Oö. Umweltschutzgesetz 1996 wahrzunehmen waren, werden nunmehr von der Abteilung Umweltschutz wahrgenommen. Soweit dabei Agenden des Naturschutzes betroffen sind, werden diese von der Abteilung Naturschutz wahrgenommen. Die maßgebliche Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftseinteilung bzw. dem Kompetenzenkatalog des Amtes der Oö. Landesregierung. Im Übrigen regelt § 5 Abs. 3 erster Satz (der unverändert bleibt), dass die Behörden und Dienststellen der Oö. Umweltanwaltschaft die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren haben.

Zu Art. I Z 2, 3, 11, 19, 21 und 27 bis 29:

Hier erfolgen lediglich Zitatanpassungen. Die Kürzung von § 1 Abs. 3 zweiter Satz dient der besseren Lesbarkeit, inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Zu Art. I Z 4, 10, 12 bis 18 und 25:

Diese Änderungen sind in Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erforderlich, zumal dadurch der Entfall der Vorstellung gemäß Art. 119a Abs. 5 B-VG, die Auflösung der Unabhängigen Verwaltungssenate und die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz - jeweils ab 1. Jänner 2014 - vorgesehen ist.

Die Anpassungen im § 19 sind überdies deshalb erforderlich, um das Entstehen einer Rechtsschutzlücke durch den Entfall des Abs. 6 zu verhindern. Durch die Einfügung des Abs. 1a soll Betroffenen, die durch eine Mitteilung von Umweltinformationen durch informationspflichtige

Stellen eine Verletzung in ihren Rechten behaupten, eine Rechtsschutzmöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Art. I Z 6:

Die Anzahl der verpflichtenden Sitzungen des Oö. Umweltbeirats pro Kalenderjahr wird auf eine Sitzung reduziert. Dadurch kann Verwaltungsaufwand eingespart werden. Ungeachtet dieser Änderung bleibt die Möglichkeit bestehen, anlassbezogene Sitzungen auch mehrmals im Jahr einzuberufen.

Zu Art. I Z 9:

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht zu Umweltförderungen mit Schwerpunkt im Energiebereich vom März 2011 (LRH-100056/10-2011-HE) bemängelt, dass das Landes-umweltprogramm einen zu geringen Verbindlichkeitscharakter aufweist und Evaluierungen zur Umsetzung nicht regelmäßig erfolgen.

Durch die Änderung soll nunmehr künftig sichergestellt werden, dass im Landes-Umweltbericht auf die Zielsetzungen und Maßnahmen des Landesumweltprogramms eingegangen wird. Auf diese Weise wird eine regelmäßige Evaluierung des Umsetzungstands vorgenommen. Die Zielverfolgung langfristiger Strategien wird dadurch in den Blickpunkt gerückt. Die Verbindlichkeit des Landesumweltprogramms wird auf diese Weise gestärkt und dadurch eine bessere Ressourcensteuerung im Umweltbereich ermöglicht.

Zu Art. I Z 20:

Mit der EG-PRTR-VO (in Kraft getreten am 24. Februar 2006) wurde anstelle des bisher auf der Grundlage der Entscheidung 2004/479/EG der Kommission bestehenden europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) ein neues europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR) geschaffen.

Mit der EG-PRTR-VO wird für bestimmte, im Anhang 1 der genannten Verordnung angeführte Tätigkeiten in ortsfesten Anlagen bei Überschreitung der ebenfalls im Anhang 1 festgelegten Kapazitätsschwellenwerte eine jährliche Berichtspflicht ausgelöst. Die Mitgliedstaaten müssen die Rahmenbedingungen der Berichterstattung insbesondere durch Festlegung der zuständigen Behörden, Festlegung einer Frist für die Abgabe der vorgesehenen Meldungen sowie durch die Nominierung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der EG-PRTR-VO sicherstellen.

Diese Novelle zum Oö. Umweltschutzgesetz 1996 schafft nun die rechtlichen Grundlagen, dass die nähere Berichtspflicht auch für jene Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallen, durch Verordnung festgelegt werden können. Es ist vorgesehen, für die Abwicklung der Meldungen das Elektronische Datenmanagement des Bundes (EDM) zu verwenden, um den Aufwand für Unternehmen und Verwaltung auf das geringst mögliche Ausmaß zu beschränken.

Zu Art. I Z 23:

Nach Art. 20 EG-PRTR-VO haben die Mitgliedstaaten festzulegen, welche Sanktionen bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind und müssen die zur Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Mit der Einfügung dieses neuen Straftatbestands wird eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion für Verstöße gegen die Berichtspflicht nach der EG-PRTR-VO festgelegt. Obwohl es lediglich um die Verletzung einer Berichtspflicht geht und keine unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf Dritte oder die Umwelt bei Verstößen gegen diese Bestimmung zu erwarten sind, ist eine Strafobergrenze von 2.000 Euro gerechtfertigt, da es sich in der Regel um Anlagen handelt, die große Mengen von Schadstoffen in die Umwelt freisetzen. Auf Grund der Bedeutung der Emissionen dieser Anlagen für die Umwelt besteht ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit an diesen Daten.

Zu Art. I Z 22 und 24:

Im Rahmen des Oö. Reformprojekts wurde der Vorschlag eingebracht, dass die behördliche Zuständigkeit für IPPC-Anlagen, die dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 unterliegen, von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Landesregierung verlagert werden soll. Begründend wurde im Vorschlag ausgeführt, dass diese Art von Verfahren nur sehr selten vorkommen und daher bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden keine Routinen entwickelt werden können. Zudem sind diese Verfahren, wegen der Größe der Anlagen und der größeren Auswirkungen, als komplex und ressourcenintensiv einzustufen.

Eine Verlagerung der Zuständigkeit für IPPC-Anlagen und Seveso II-Betriebe zur Landesregierung hat den Vorteil, dass lediglich eine Stelle in der Organisation des Landes für diese Aufgabe zuständig ist. Durch eine potentiell höhere Anzahl an Verfahren, die an dieser Stelle abgewickelt werden, kann ein entsprechendes Fachwissen aufgebaut werden. Dies trägt zu einer effektiveren Abwicklung dieser Verfahren bei.

Für Verwaltungsstrafverfahren sollen hingegen weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sein, weshalb § 42 entsprechend angepasst werden musste.

Der Entfall von § 43 Abs. 2 ist auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erforderlich.

Zu Art. I Z 26:

Durch diese Übergangsvorschrift soll gewährleistet werden, dass bereits anhängige Verwaltungsverfahren entsprechend der bisherigen Behördenzuständigkeit beendet werden.

Zu Art. II:

Das Inkrafttreten ist mit 1. Jänner 2014 vorgesehen. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Anpassungen in Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 51/2012, zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen haben.

Der Umweltausschuss beantragt,

- 1. der Ausschussbericht möge in die Tagesordnung der Landtagssitzung am 7. November 2013 aufgenommen werden,
- 2. der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2013), beschließen.

Linz, am 7. November 2013

Schwarz

Obfrau Berichterstatterin

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2013)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 10:
- "§ 10 entfallen"
- 2. Im § 1 Abs. 2a Z 7 wird das Zitat "BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 85/2005" durch das Zitat "BGBI. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 125/2013," ersetzt.

3. § 1 Abs. 3 lautet:

- "(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Wirkung ergibt. Der IV., V., Va. und VI. Abschnitt dieses Landesgesetzes gilt jedenfalls nicht für Anlagen (§ 1a Abs. 2 Z 4) und Betriebe (§ 1a Abs. 3 Z 2), die der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBI. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 125/2013, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBI. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 103/2013, dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBI. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 129/2013, oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, EG-K 2013, BGBI. I Nr. 127/2013, unterliegen."
- 4. Im § 5 Abs. 1 wird das Zitat "Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)" durch die Wortfolge "Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht und Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG" ersetzt.
- 5. § 5 Abs. 3 letzter Satz entfällt.
- 6. § 8 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Der Umweltbeirat hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten."

- 7. § 9 Abs. 2 letzter Satz entfällt.
- 8. § 10 entfällt.
- 9. § 11 Abs. 2 lautet:
- "(2) Der Landes-Umweltbericht hat einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt in Oberösterreich zu geben und dabei auf die wesentlichen Zielsetzungen und Maßnahmen des Landes zum Schutz der Umwelt (Landesumweltprogramm) Bezug zu nehmen."
- 10. Nach § 14 Abs. 1 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:"1a. das Landesverwaltungsgericht und dessen Organe;"
- 11. Im § 17 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2005" durch das Zitat "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2013" ersetzt.
- 12. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
- "(1a) Wer behauptet, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann die Erlassung eines Feststellungsbescheids über das Vorliegen der Mitteilungs- und Ablehnungsgründe im Sinn des § 17 Abs. 2 bis 4 begehren."
- 13. Im § 19 Abs. 2 wird nach dem Zitat "Abs. 1" die Wortfolge "und 1a" eingefügt.
- 14. Im § 19 Abs. 3 wird nach dem Wort "Bescheiderlassung" die Wortfolge "nach Abs. 1 und 1a" eingefügt.
- 15. Nach § 19 Abs. 3 Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:
 - "4a. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, die Präsidentin bzw. der Präsident,"
- 16. Im § 19 Abs. 3a wird nach der Wortfolge "Anträge im Sinn des Abs. 1" die Wortfolge "und 1a" eingefügt.

- 17. Im § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge "Vorstellung im Sinn der jeweils maßgeblichen organisationsrechtlichen Bestimmungen" durch die Wortfolge "Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG" ersetzt.
- 18. § 19 Abs. 5 und 6 entfallen.
- 19. Im § 30 Z 6 wird das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2005" durch das Zitat "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2013" ersetzt.
- 20. Nach § 32 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) Die Anlageninhaberin oder der Anlageninhaber hat der Behörde jährlich einen Bericht gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. Jänner 2006 über die Schaffung eines europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG und 96/61/EG, ABI. Nr. L 33 vom 4.2.2006, S 1 (im Folgenden: EG-PRTR-VO) zu erstatten und zwar für das jeweilige Berichtsjahr bis längstens 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte erlassen."
- 21. Im § 38d Abs. 1 Z 1 wird das Zitat "BGBI. I Nr. 14/2005" durch das Zitat "BGBI. I Nr. 95/2013" ersetzt.
- 22. Im § 42 Abs. 1 und 2 wird vor der Wortfolge "mit Geldstrafe bis zu" und im Abs. 3 wird vor der Wortfolge "mit einer Geldstrafe bis zu" jeweils die Wortfolge "von der Bezirksverwaltungsbehörde" eingefügt.
- 23. Im § 42 Abs. 2 wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 12 angefügt:
 - "12. gegen die Berichtspflicht nach § 32 Abs. 5 oder die Bestimmungen der EG-PRTR-VO verstößt."
- 24. § 43 lautet:

"§ 43

Behörde

Zuständige Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung, soweit nicht anderes bestimmt ist."

- 25. Nach § 44 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
 - "(1a) Für das Landesverwaltungsgericht und dessen Organe gilt Abs. 1 sinngemäß."
- 26. Nach § 45 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- "(9) Für Verfahren nach dem IV., V., Va. und VII. Abschnitt des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2013 bereits anhängig sind, bleibt die Behörde zuständig, die vor dem Inkrafttreten der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2013 zuständig war."
- 27. Im Anhang 1 wird bei der Überschrift "Luft" in der Fußnote 2 zu Z 13 das Zitat "§ 3 Abs. 7 der Luftreinhalte-Verordnung für Kesselanlagen 1989, BGBI. Nr. 19, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 324/1997" durch das Zitat "§ 3 Z 12 der Abfallverbrennungsverordnung AVV, BGBI. II Nr. 389/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 135/2013" ersetzt.
- 28. Im Anhang 2 wird jeweils in der Z 6 und 7 das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 98/2004" durch das Zitat "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 97/2013" und das Zitat "in der Fassung BGBI. III Nr. 103/2005" durch das Zitat "in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 393/2008" ersetzt.
- 29. Im Anhang 2 wird in der Anmerkung zu Teil 1 zu Z 28 das Zitat "dem § 3 Abs. 7 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 LRV-K 1989, BGBI. Nr. 19, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 389/2002" durch das Zitat "der Anlage 3 der Abfallverbrennungsverordnung AVV, BGBI. II Nr. 389/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 135/2013" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.